

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0143-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1390/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Karin Greiner, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Flugkosten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Die Gesamtkosten für Flugreisen im ersten Halbjahr 2018 betragen 257.153,76 Euro. Meine Flugkosten belaufen sich im ersten Halbjahr 2018 auf 3.546,63 Euro. Die Flugkosten für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im ersten Halbjahr 2018 betragen 11.964,06 Euro. Die Flugkosten für Sektionsleitung und Generalsekretariat betragen im ersten Halbjahr 2018 6.376,52 Euro. Dritte wurden von mir nicht auf Reisen mitgenommen.

Zu 7 bis 13:

Ich habe im Anfragezeitraum auf keinen Bedarfsflieger zurückgegriffen.

Zur 14:

Ich absolvierte im ersten Halbjahr vier Flugreisen.

Zu 15:

Die Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter absolvierten im ersten Halbjahr 15 Flugreisen.

Zu 16:

Im ersten Halbjahr 2018 wurden 457 Tickets gebucht, wobei 407 Flugreisen im ersten Halbjahr absolviert wurden.

Zu 17:

Flugreisen werden grundsätzlich in der Economy Klasse gebucht. Eine Aufschlüsselung der Buchungsklassen wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weil diese nur im Wege einer händischen Recherche sämtlicher Buchungsbelege zu erbringen wäre.

Zu 18:

Im ersten Halbjahr 2018 wurden insgesamt 29 Inlandsflugreisen absolviert.

Zu 19

Allfällige Umbuchungs- und Stornierungskosten sind in den bei der Beantwortung der Frage 1 angeführten Gesamtkosten enthalten und können nicht gesondert ausgewiesen werden.

Zu 20 und 21:

Diese Fragen lassen sich mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeit nur mit unvertretbar hohem Aufwand beurteilen, weil zur Erhebung der längsten bzw. teuersten Flugreise jeder in den Anfragezeitraum fallende Reisevorgang ausgehoben und ausgewertet werden müsste.

Zu 22 bis 24:

Über dienstlich erflogene Meilen, welche wiederum für dienstliche Flüge verwendet werden, bestehen keine Statistiken, weil die Bediensteten nur die Verpflichtung trifft, Flugkosten in der Reiserechnung geltend zu machen. Im Dienstreise-Antragsformular wird hingewiesen, dass anlässlich von Dienstreisen im Rahmen personenbezogener Bonusprogramme erworbene Prämien nicht privat in Anspruch genommen werden dürfen. Daher sind die Bediensteten meines Ressorts verpflichtet, die bei dienstlichen Flugreisen gesammelten Bonusmeilen für weitere Dienstreisen und nicht für private Zwecke zu verwenden.

Zu 25:

Für Lounge-Zutritte wurden im Anfragezeitraum insgesamt 314 Euro bezahlt.

Zu 26:

Im Anfragezeitraum wurden keine On-Board-Käufe bezahlt.

Wien, 6. September 2018

Dr. Josef Moser

